

Stadt Tangerhütte

Der Bürgermeister

Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Landkreis Stendal
Kommunalaufsicht
Herr Sieler
Postfach 10 14 55

39554 Stendal

Hauptamt

Auskünfte erteilt: Frau Wittke

Zimmer: 34

Telefon: 03935 9317 – 39

Fax: 03935 9317 – 15

Email: c.wittke@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
30.01.01-1.4.2-546-5

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

05.03.2019

Stellungnahme zur Anhörung der Beanstandung von Satzungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Schreiben v. 16.11.2017

hier:

- 1. Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung)**
- 2. Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Sehr geehrter Herr Sieler,

in Bezugnahme auf unser Schreiben zur Stellungnahme der Verwaltung vom 12.12.2017, zur Anhörung der Beanstandungen von Satzungen (Ihre Schreiben vom 16.11.2017, Az. 30.01.01-1.4.2-546-5) möchte ich Ihnen mitteilen, dass bis auf die Straßenreinigungssatzung und die Satzung zur Erhebung einmaliger Straßenausbaubeitragssatzungen die von Ihnen beanstandeten Satzungen angepasst wurden. Diese haben Sie zur Anzeige erhalten.

1. Eine eingebrachte Änderung der Straßenreinigungssatzung wurde durch den Stadtrat mehrheitlich abgelehnt.

Konkret sah der Stadtrat es als grundsätzlich falsch an, die Reinigungspflicht auch auf die Fahrbahn der Landes- und Kreisstraßen zu erweitern. Nach der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht sei eine Ausnahme von der Reinigungspflicht nur gegeben, wenn eine konkrete Gefahr für Leib und Leben ab einem Schwellenwert von 5.000 Fahrzeugen pro Tag vorliegen würde.

Dieser Auffassung konnte der Stadtrat nicht folgen. Die Reinigungspflicht an Landes- und Kreisstraßen ist regelmäßig aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommens und Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge mit hohen Schwierigkeiten verbunden. Zusätzlich wurde durch den Stadtrat auch die Altersstruktur der Einheitsgemeinde und den damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der Ausübung der Reinigungspflicht berücksichtigt.

Hausanschrift:
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935 9317 – 0
Fax: 03935 9317 – 13

Bankverbindung:
Kreissparkasse Stendal
Gläubiger ID: DE63ZZZ00000189537
IBAN: DE1881050553071000161
BIC: NOLADE21SDL

Sprechzeiten:
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Auch von dem in der Satzung festgelegten wöchentlichen Reinigungsintervall möchte der Stadtrat nicht abweichen. Kontrollen durch das Ordnungsamt sind nur möglich, wenn auch die Festlegung für jeden Bürger klar definiert ist.

Auch die in § 4 Abs. 4 genannten Verunreinigungen der Straße wie Kohle, Holz, Stroh, Müll und Abfall stellen für uns keine Sonderentsorgungen da. Kohle, Müll und Abfall können in der Restmülltonne oder aber der gelben Tonne entsorgt werden. Mit Verunreinigungen durch Stroh und Holz verhält es sich ähnlich. Diese können in der Biotonne entsorgt werden. Insofern greift die Regelung nicht in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des zur Reinigung Verpflichteten unverhältnismäßig ein. Auch ist in der Satzung mit Tieren nicht Tierkadaver, sondern vielmehr anfallender Tierkot gemeint, wie es in dörflichen Gegenden anfällt. Auch hier ist die Entsorgung unproblematisch.

Im Ergebnis wurde die eingebrachte Änderung der Straßenreinigungssatzung vom jetzigen Stadtrat abgelehnt.

Die Satzung wurde durch uns ordnungsgemäß der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 01.12.2015 angezeigt.

Diese Satzung ist auch nicht, wie bspw. die Hauptsatzung oder die Gefahrenabwehrverordnung, genehmigungspflichtig, vorliegend reicht jedoch eine einfache Anzeige der beschlossenen Satzung aus.

Zudem gab es auch Beanstandungen, die nach Auffassung der Kommunalaufsicht die Satzung rechtswidrig werden lassen.

Diese Auffassung teilt der Stadtrat nicht!

2. Einer Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung wurde bereits nach der Information zur Beanstandung durch die KAB durch den Stadtrat abgelehnt.

Bei den rechtswidrigen Verstößen in der Satzung handelt es sich um die im Stadtrat festgelegten Gemeinde-, bzw. Anliegeranteile. Die Anliegeranteile in Höhe von 60% bei Anliegerstraßen seien beispielsweise zu gering gewählt. Hier müssten mind. 70% festgelegt sein.

Auch der Anliegeranteil bei den Gehwegen der Haupterschließungsstraßen sei nach Ansicht der Kommunalaufsicht zu gering gewählt und sollte nicht 35 % betragen, sondern mindestens 60%. Die Beleuchtungseinrichtungen sollen bei Haupterschließungsstraßen nicht mit einem Anliegeranteil von 30% festgelegt werden sondern ebenfalls mit mindestens 60%. Bei den Parkflächen soll der Anliegeranteil von 35% auf mindestens 50% steigen.

Die Verwaltung ist der Rechtsauffassung, diese ist auch unbestritten, dass der Stadtrat in seinem Ermessen die Anliegeranteile und Gemeindeanteile festlegt. Dabei sind immer die Art der Straße und das Vorteilsprinzip zu beachten. Das heißt also, hat der Anlieger einen größeren Vorteil an der Verkehrseinrichtung (z.B. Gehweg), so ist auch der Anliegeranteil höher zu wählen, als der Gemeindeanteil.

Die angemessene Abwägung der Vorteile der Beitragspflichtigen gegenüber der Allgemeinheit ist eine notwendige Voraussetzung (Driehaus, Straßenausbaubeitragsrecht in Aufsätzen, S. 362).

Auch ist die Frage nach der Beantwortung des Verhältnisses zwischen Gemeindeanteil und Anliegeranteil immer von den Umständen des Einzelfalles abhängig, die die Gemeinde jeweils im Rahmen des ihr zustehenden Einschätzungsermessens zu berücksichtigen hat (Driehaus, Straßenausbaubeitragsrecht in Aufsätzen, S. 362).

Insoweit erscheint eine Festlegung aufgrund Urteile aus anderen Bundesländern, wie es die Kommunalaufsicht in seinen Ausführungen versucht zu begründen, als unzweckmäßig und falsch.

Jedes Bundesland hat sein eigenes Kommunal Abgabengesetz und damit seine eigenen Regelungen zum Straßenausbaubeitragsrecht, das vom Kommunal Abgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in jedem Falle zumindest gering abweicht.

Eine Ermessensentscheidung des Stadtrates zu den Anteilen der Gemeinde und der Anlieger ist in jedem Falle erfolgt.

In den Diskussionen und Sitzungsfolgen zur Straßenausbaubeitragsatzung haben sie als Stadträte auch die Festlegung der Gemeinde- und Anliegeranteile diskutiert. Dabei haben wir auch die typischen Verhältnisse unserer Einheitsgemeinde, der Straßentypen und die Vorteile für Anlieger und Allgemeinheit abgewogen.

Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass die Beanstandungen der Kommunalaufsicht zu den Anteilen nicht gerechtfertigt sind.

Eine Rechtswidrigkeit der Satzung sehen wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


C. Wittke
Hauptamt